

**ET 57 e.V.**  
c/o Oliver Zaude  
Allmende 55  
41468 Neuss

## Satzung

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>(§§ 1, 2)</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>(§§ 3 bis 6)</b>
<b>III.</b>	<b>Vereinsorgane</b>	<b>(§§ 7 bis 16)</b>
	<b>1. Vorstand</b>	<b>(§§ 8 bis 11)</b>
	<b>2. Mitgliederversammlung</b>	<b>(§§ 12 bis 15)</b>
	<b>3. Rechnungsprüfer</b>	<b>(§§ 16)</b>
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>(§§ 17, 18)</b>

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann ET 57 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
  1. die betriebsfähige Herrichtung und Erhaltung des historischen elektrischen Triebwagens ET 57 der ehemaligen Köln-Bonner Eisenbahnen (KBE) als einmaliges technisches Kulturgut des Köln-Bonner Raumes durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material und Kapital;
  2. die Ermittlung und Archivierung technischer Daten, Bilder und Unterlagen von historischen elektrischen Schienenfahrzeugen der ehemaligen KBE, die zur Erhaltung des ET 57 notwendig sind, sowie von dazugehörigen Dokumenten der KBE und der am Bau des Fahrzeuges beteiligten Firmen;
  3. die Durchführung von Fahrten mit dem ET 57, sowie die Herstellung der dafür notwendigen Voraussetzungen (Genehmigungen, Untersuchungen, Gutachten, etc.).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-

gen begünstigt werden.

- (5) Für Vereinszwecke entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern im angemessenen Rahmen erstattet werden, sofern die Aufwendungen vom Vorstand veranlasst worden sind.
- (6) Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Köln bei
  1. vollständiger Änderung des bisherigen Vereinszwecks (§ 12 Abs. 2 Nr. 7);
  2. Auflösung des Vereins (§ 17);
  3. Verbot des Vereins (§ 3 Vereinsgesetz);
  4. Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB);
  5. Wegfall der gemeinnützigen ZweckeDie Stadt Köln hat in diesen Fällen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Lage und bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Sofern die antragstellende Person lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, muss der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller hierfür die Gründe mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3) oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4) sowie bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sofern die austrittswillige Person lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, muss die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Strei-

chung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Von den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge von mindestens 50 v.H. des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder erhoben. Das Gleiche gilt für die von ihnen zu entrichtenden Umlagen. Jahresbeiträge und Umlagen der Fördermitglieder dürfen jeweils 75 v.H. der Jahresbeiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Eigentümer des ET 57 zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, alle für den Vereinszweck erforderlichen Daten, insbesondere Adressenänderungen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand darf diese Daten ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verarbeiten; eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

## III. Vereinsorgane

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 8 bis 11),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 15),
3. zwei Rechnungsprüfer (§ 16).

## 1. Vorstand

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 vertreten.

### § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorschlag von Personen, die Ehrenmitglied werden sollen (§ 3 Abs. 2);
  2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4);
  3. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3 Satz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4 Satz 1);
  4. Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (§ 5 Abs. 5);
  5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (§§ 13, 14);
  6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  7. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Angelegenheiten einen oder mehrere Beauftragte ernennen. Die Beauftragten nehmen die ihnen jeweils übertragenen Angelegenheiten selbstständig wahr; sie sind dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 4) endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) In dringenden Fällen, bei denen ein Vorstandsbeschluss nach Abs. 1 bis 3 nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst für den Verein erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **3. Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben lediglich ein Anhörungsrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2);
  2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5 Abs. 2);
  3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10) und der zwei Rechnungsprüfer (§ 16 Abs. 1);
  4. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte schriftliche Anträge (§ 13 Abs. 2);
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 3);
  6. Beschlussfassung über die teilweise oder vollständige Änderung des in § 2 Abs. 1 genannten Vereinszwecks (§ 13 Abs. 4);
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17 Abs. 1) und Benennung der Liquidatoren in Fällen des § 17 Abs. 2 und 4;
  8. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Änderung der Satzung beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Vorstand hat den Mitgliedern diesen Antrag spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung zuzuleiten, § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Für Anträge auf teilweise oder vollständige Änderung des Vereinszwecks gilt Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Abstimmungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet; ist keiner dieser Personen anwesend, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen stimmberechtigten Mitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion von einem Wahlleiter wahrzunehmen, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters zu bestimmen ist.
- (3) Die Art der Abstimmung (Beschlüsse und Wahlen) bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit folgenden Quoren:
  1. Allgemeine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
  2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
  3. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Bei Wahlen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und einem anderen anwesenden ordentlichen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **4. Rechnungsprüfer**

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dür-

fen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

- (2) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie prüfen die Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 5 Nr. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Köln, die es gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 zu verwenden hat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund erlischt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

##### **§ 18 Funktionsbezeichnungen**

Sofern die Satzung bei Vereinsorganen Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibweise verwendet, so steht die jeweilige Funktion auch Frauen offen.

##### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit ihrer Beschlussfassung am 3. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Köln, den 3. Dezember 2006

Der Vorstand:

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Oliver Zaude

Stellvertretender Vorsitzender: Karl-Heinz Frede

Schatzmeister: Dipl.-Ing. Klaus Meschede